



www.turnensalzburg.at

Salzburger *Fachverband* für *Turnen*

Oberst-Lepperdinger-Straße 21/3

5071 Wals-Siezenheim

turnen-sft@drei.at

ZVR: 775056186

Satzungen (Version 28.11.2021) des Salzburger Fachverbandes für Turnen

§ 1 Name, Sitz, Gliederung & Zugehörigkeit des SFT

Der Verband führt den Namen „Salzburger Fachverband für Turnen“ (SFT).

Der SFT erstreckt seine Tätigkeit auf des Bundesland Salzburg, besteht aus den Mitgliedsvereinen und hat seinen Sitz in Salzburg (Wals-Siezenheim). Der SFT gehört dem Österreichischen Fachverband für Turnen (ÖFT) als ordentliches Mitglied an.

§ 2 Zweck des SFT

Der Zweck des SFT ist die Förderung des Turnens in all seinen Erscheinungsformen, insbesondere der Mitglieder der dem SFT angeschlossenen Vereine.

- 2.1. als vielseitiges Bewegungsangebot
- 2.2. als Wettkampfsport

Die Tätigkeit des SFT ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet im Sinne der Bundesabgabenordnung § 34ff

§ 3 Erreichung des Zweckes des SFT

Der Erreichung des Zweckes des SFT dienen die Förderung und Wahrnehmung aller turnerischen Angelegenheiten durch:

- 3.1. Durchführung von Landesmeisterschaften, sowie sonstigen turnerischen Wettbewerben und Veranstaltungen.
- 3.2. Nominierung und Entsendung von Teilnehmern zu nationalen Veranstaltungen (z.B. österreichische Meisterschaften)
- 3.3. Abhaltung von Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Veranstaltungen und sonstigen geeigneten Bildungsmitteln.
- 3.4. Unterstützung der Arbeit der Mitgliedsvereine unter Beachtung deren Autonomie.
- 3.5. Mitarbeit in der Landessportorganisation
- 3.6. Förderung von Mitgliedern und Sportlern*innen zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.
- 3.7. Unterstützung und Ausbildung von Wertungsrichter*innen in den einzelnen Disziplinen

§ 4 Aufbringung der Mittel des SFT

- 4.1. Durch die vom Verbandstag des SFT beschlossenen Mitgliedsbeiträge
- 4.2. Einnahmen aus Sponsoring, Werbung
- 4.3. Erträge aus sportlichen und anderen Veranstaltungen, Nenn gelder
- 4.4. Einnahmen aus Landessportförderungsmitteln
- 4.5. Einnahmen aus Subventionen,
- 4.6. Spenden, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen
- 4.7. Allfällige Zinserträge

§ 5 Antidoping-Bestimmung

Der SFT, dessen Funktionär*innen, Mitarbeiter*innen, Athlet*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und weitere Mitglieder verpflichten sich, die Anti-Doping-Regelungen der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC) und der World Anti Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Der SFT, dessen Funktionär*innen, Mitarbeiter*innen, Athlet*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und weitere Mitglieder verpflichten sich ebenso, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping-Organisationen zu melden.

In die Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom SFT oder eines seiner Mitglieder veranstaltet werden, ist die Geltung der gegenständlich angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen. Zusätzlich verpflichtet sich jede*r Athlet*in mit der Teilnahme an Wettkampf-Veranstaltungen des SFT sowie diesem nachstehende Organisationen zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des SFT wie der FIG (insbesondere Satzungen, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die/der teilnehmende Athlet*in ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

Funktionär*innen, Mitarbeiter*innen, Athlet*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und weitere Mitglieder des ÖFT und ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen der FIG zuständig sind.

Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des ÖFT entscheidet im Auftrag des ÖFT die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (siehe § 20ff. ADBG 2021).

§ 6 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der SFT bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der SFT tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der SFT richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 7 Bekenntnis zu Respekt & gegen Gewalt im Sport

Der SFT verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, verbaler oder sexualisierter Art ist. Der SFT & seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine verbale & sexuelle Gewalt oder Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen & Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales & faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jeder/jedes Einzelnen, ihre/seine Gesundheit und ihr/sein Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des SFT stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- die im SFT gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer Sportler*innen), das 6- Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 8 Mitglieder des SFT

- 8.1. Ordentliche Mitglieder, das sind Vereine, die den § 2 der Satzungen des SFT erfüllen.
- 8.2. Unterstützende Mitglieder, das sind Vereine die den § 2.1. der Satzungen erfüllen, jedoch nicht § 2.2.
- 8.3. Außerordentliche Mitglieder, das sind physische juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechtes.
- 8.4. Ehrenmitglieder, diese werden vom Verbandstag des SFT ernannt.

§ 9 Beginn & Dauer der Mitgliedschaft im SFT

Die Dauer der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine beginnt mit ihrer Aufnahme durch das Präsidium des SFT. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Ehrenmitglieder gehören dem SFT auf Lebenszeit an.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft im SFT

- 10.1. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens einem halben Jahr und Gültigkeit zum nächsten Kalenderjahresende erklärt werden. Der Ausschluss aus dem SFT kann nur auf Grund der Disziplinarordnung der SFT über Beschluss eines Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung aushaftender Geldverbindlichkeiten bleiben aufrecht.
- 10.2. Die Mitgliedschaft erlischt bei außerordentlichen Mitgliedern durch freiwilligen Austritt (mittels schriftlicher Abmeldung) oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Präsidium des SFT ausgesprochen werden.

§ 11 Rechte & Pflichten der Mitglieder des SFT

- 11.1. Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen der SFT. Sie haben das Recht, Einrichtungen des SFT in Anspruch zu nehmen.
- 11.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SFT zu wahren, zur Erreichung seiner Ziele beizutragen und die Satzungen einzuhalten. Sie haben die vom Verbandstag festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den Beschlüssen der Organe des SFT Folge zu leisten.
- 11.3. Die Mitglieder verpflichten sich die Antidoping Bestimmungen (§ 5) zu beachten. Die Mitglieder haben alle jene Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben. Sie nehmen durch Delegierte am satzungsgemäß ausgeschriebenen Verbandstag des SFT teil, können das Wort ergreifen und Anträge stellen und wirken bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch Stimmabgabe mit.
- 11.4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen gehören dem Verbandstag des SFT auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme an. Sie haben das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht.
- 11.5. Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- oder Wahlrecht.

§ 12 Mitgliedsbeiträge zum SFT

- 12.1. Das Verbandsjahr des SFT beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jeden Kalenderjahres.
- 12.2. Die Mitgliedsbeiträge zum SFT werden für ordentliche Mitglieder vom jeweiligen Verbandstag beschlossen.
- 12.3. Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird jeweils gesondert vom Präsidium des SFT festgelegt.

§ 13 Organe des SFT

- 13.1. der Verbandstag (Generalversammlung)
- 13.2. das Präsidium
- 13.3. die Rechnungsprüfer*innen
- 13.4. das Schiedsgericht

Eine vom Präsidium des SFT zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

§ 14 Verbandstag des SFT

14.1. Zusammensetzung:

Der Verbandstag ist das oberste Organ des SFT. Er setzt sich aus den von den Mitgliedsvereinen offiziell entsandten und namentlich angemeldeten Vertretern, dem Präsidium, des SFT zusammen. Den Vorsitz des Verbandstages führt der/die Präsident*in oder falls diese/r verhindert ist, der/die Vizepräsident*in des SFT.

14.2. Einberufung:

Der Verbandstag des SFT wird alle 3 Jahre abgehalten.

Der/die Präsident*in oder, falls diese/r verhindert ist, der/die Vizepräsident*in des SFT beruft den Verbandstag spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Ortes ein.

14.3. Dem Verbandstag des SFT obliegen:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages des SFT
- Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der Fachwart*innen des SFT
- Entgegennahme des Berichtes und Antrages der Rechnungsprüfer*innen
- Entlastung des Präsidiums des SFT
- Wahl des Präsidiums des SFT
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen des SFT
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Behandlung von Anträgen an den Verbandstag

14.4. Stimm- und Antragsrecht:

Von den Teilnehmer*innen des Verbandstages des SFT sind stimmberechtigt:

- Die gewählten Mitglieder des Präsidiums des SFT mit je einer Stimme, ausgenommen bei der Entlastung des Präsidiums. Dieses Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- Die Delegierten der Mitgliedsvereine mit der im Folgenden niedergelegten Stimmenanzahl. Sollten pro Mitgliedsverein weniger Delegierte als zuerkannte Stimmen anwesend sein, vereinigt der Obmann/die Obfrau oder ein/e von diesen benannte Bevollmächtigte/r diese Stimmdifferenz auf sich.

Jeder Mitgliedsverein hat Anspruch auf einen Grunddelegierten. Großvereine (mit mehr als 500 Mitgliedern) wird ein weiterer Delegierter zuerkannt. Alle Anträge müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag beim SFT eingelangt sein. Antragsberechtigt sind alle gem. § 14.4. mit dem Stimmrecht ausgestatteten Personen.

14.5. Beschlussfassung: Der Verbandstag des SFT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Delegierten beschlussfähig. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen. Diese sind dem ÖFT zur Kenntnis zu bringen.

14.6. Außerordentliche Verbandstage sind vom/von der Präsident*in oder wenn diese/r verhindert ist, vom/von der Vizepräsident*in des SFT unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, des Zeitpunktes und Ortes einzuberufen aufgrund:

- eines Beschlusses eines ordentlichen Verbandstages des SFT
- eines Antrages des Präsidiums des SFT
- eines Verlangens der Rechnungsprüfer*innen
- eines schriftlichen begründeten Antrages von min. einem Zehntel der Mitglieder.

§ 15 Das Präsidium des SFT

Das Präsidium ist das zweithöchste Organ und besteht aus:

- dem/der Präsident*in und zumindest einem/einer Vizepräsident*in
- dem/der Schriftführer*in und dessen/deren Stellvertreter*in
- dem/der Finanzreferent*in und dessen/deren Stellvertreter*in
- den Landesfachwart*innen
 - Frauenturnen
 - Männerturnen
 - Rhythmische Gymnastik
 - Trampolinspringen
 - Turnen für Alle

Beschlüsse in Präsidiumssitzungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Das Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung beschlussfähig.

Dem Präsidium obliegt:

- die Führung der Fachverbandsgeschäfte
- die Erstellung einer Geschäftsordnung
- die Bestellung allfälliger Vertreter in den ÖFT und die Landessportorganisation.

§ 16 Vertretung des SFT

Der/die Präsident*in vertritt den SFT nach Außen und gegenüber Dritten. Er/sie beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall des/der Präsident*in übernimmt der/die Vizepräsident*in diese Aufgaben. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsident*in und des/der Schriftführer*in (oder Stellvertreter*in). In finanziellen Belangen (auch Rechtsgeschäfte) zeichnet der/die Präsident*in (oder Stellvertreter*in) mit dem/der Finanzreferent*in (oder Stellvertreter*in). Weitere Zeichnungsbefugnisse sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Rechnungsprüfer des SFT

Der Verbandstag wählt zwei Rechnungsprüfer*innen des SFT, die verschiedenen Vereinen angehören müssen und keine Funktion im SFT ausüben dürfen. Die Rechnungsprüfer*innen sind verpflichtet, spätestens neun Monate nach Ende des Kalenderjahres den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen. Sie haben die Finanzgebarung des SFT in materieller und formeller Hinsicht und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Präsidium darüber zu berichten. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, dem Verbandstag des SFT über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht abzugeben. Sie sind befugt, auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen, haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Präsidiums und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit des SFT nicht behindert werden. Bei Bedarf können die Rechnungsprüfer*innen an den Sitzungen des SFT mit beratender Stimme teilnehmen oder können bei besonderen finanziellen Verbandsvorhaben beigezogen werden.

§ 18 Schiedsgericht des SFT

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jeder Streitteil zwei Vertreter*innen entsendet. Diese wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden. Falls bei der Wahl des/der Vorsitzenden keine Einigung erzielt wird, entscheidet das Los. Schiedsgerichte des SFT sind nicht „Schlichtungseinrichtungen“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, sondern entsprechen den Schiedsgerichten nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen, Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig, sofern es nicht auf den ordentlichen Rechtsweg verweist.

§ 19 Auflösung des SFT

Die Auflösung des SFT kann nur auf einem für diesen Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und vier Fünftel davon für die Auflösung stimmen. Dieser Verbandstag hat einen Liquidator zu berufen und schließt auch die Verwendung des Vermögens des SFT, das ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke gem. § 34 ff BAO zu verwenden ist. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes. Mitglieder dürfen aus der Auflösung des SFT keine Gewinnanteile oder Zuwendungen erhalten.

Beschlossen beim Verbandstag am 28.11.2021